

## PROTOKOLL

=====

der Sitzung des Direktionskomitees der Stiftung "Für das Alter"  
vom 8. April 1948, nachmittags 2 Uhr in Zürich, Café Strohhof.

Anwesend : HH. Prof. Delàquis, Präsident, W. Gürtler, Vizepräsident,  
G. R. von Schulthess, Zentralquästor ; Fräulein Alioth,  
Frau Dr. Langner ; HH. Oberst Antonini, Staatsrat Brandt,  
Pfarrer Etter, Pfarrer Felix, Nationalrat Hirzel,  
Nationalrat Keller, Doyen Membrez, Direktor Saxer,  
Bezirkssamman Tobler, Nationalrat Wick; W. Ammann, Sekretär.

Entschuldigt : HH. Chs. Schürch, Ständerat Stähli, M. Syz,  
Domherr, Zurkinden.

### Traktanden :

1. Protokoll
2. Stand der Organisation
3. Erneuerung des Bundesbeitrages.
4. Vorläufige Sammlungsergebnisse 1947
5. Sammlung 1948
6. Altersfürsorge in Berggegenden.
7. Personalfürsorge.
8. Mitteilungen
9. Verschiedenes.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung vom 16. Oktober 1947 wird genehmigt.

2. Stand der Organisation Der den Mitgliedern vor der Sitzung zugesandte Bericht des Sekretärs hat folgenden Wortlaut :  
Appenzell A.-Rh. Am 1. April 1948 hat ein Wechsel im Kassieramt stattgefunden : a. Lehrer B. Weibel ist altershalber zurückgetreten und durch a. Lehrer J. Tobler in Herisau ersetzt worden.

Fribourg : Die Sekretärin, Fräulein L. Lehmann, ist zurückgetreten und durch Fräulein M. Th. Moret in Fribourg ersetzt worden.

Valais : Der Zentralsekretär besuchte am 18. November 1947 den Präsidenten, Dr. J. Bayard, die Sekretärin, Fräulein St. de Torrenté, und den Kassier des Walliser Kantonalkomitees, P. de Riedmatten in Sitten. Am Abend nahm er an einer Sitzung des Arbeitsausschusses bestehend aus den Genannten sowie Ing. H. de Preux teil.

Vaud : Auf Einladung hin nahm der Zentralsekretär am 27. November an einer Sitzung des Waadtländer Kantonalkomitees in Vevey teil.

Die Situation im Wallis gibt Anlass zu einer kurzen Diskussion.

### 3. Erneuerung des Bundesbeitrages.

Direktor Saxer orientiert über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit. Gemäss Art. 98 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung "ist der Bundesrat befugt, den schweizerischen Stiftungen "Für das Alter und "Für die Jugend" aus ordentlichen Bundesmitteln Beiträge zu gewähren zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, denen kein Anspruch auf eine ordentliche Rente zusteht und für welche die Uebergangsrente wegen besonderer Umstände (Krankheit, Unglücksfall, Ueberschuldung usw.) nicht ausreicht." Doch kommt z. B. wegen der Bundesfinanzreform ein Beitrag aus ordentlichen Bundesmitteln nicht in Frage. Im Bundesbeschluss über die Errichtung besonderer Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichs fonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung vom 24. März 1947 sind 140 Millionen Franken für die Alters- und Hinterlassenenversicherung reserviert. Es besteht allgemein die Auffassung, dass diese Mittel für die Verbesserung der Uebergangs- und Teilrenten

verwendet werden sollen. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit inbezug auf die Entwicklung der Kosten der Lebenshaltung ist im Anfang eine gewisse Zurückhaltung geboten. Immerhin darf eine den jährlichen Zinsertrag von rund 4 Millionen Franken übersteigende Summe wohl verantwortet werden. Es ist der Entwurf zu einem Bundesbeschluss mit oder ohne Referendumsvorbehalt in Aussicht genommen, der einen jährlichen Beitrag von 2 Millionen Franken an die Stiftung "Für das Alter", von Fr. 750,000 an die Stiftung Pro Juventute und von 3 Millionen Franken an die Kantone vorsieht, zusammen 5,75 Millionen Franken. Wir beabsichtigen, in den Beschluss die Klausel aufzunehmen, dass die Kantone die Verwendung ihres Anteils der Stiftung übertragen können. Materiell werden im Beschluss noch die Zwecke umschrieben; nämlich die Lücken des Bundesgesetzes auszufüllen,

Der Präsident erkundigt sich, ob es sich bei den genannten Beiträgen um ein Maximum handelt oder ob eine gewisse Marge vorgesehen sei.

Direktor Saxer teilt mit, eventuell sei die Aufnahme einer Klausel erwogen worden, dass bei veränderten Verhältnissen eine Erhöhung zulässig wäre.

Zentralquästor von Schulthess erkundigt sich, welche Stellung die Stiftung gegenüber Vorschussgesuchen der Kantonalkomitees einzunehmen habe.

Direktor Saxer hält dafür, dass die Stiftung nach menschlichem Ermessen derartigen Vorschussgesuchen entsprechen könne, ohne ein Risiko zu laufen.

Der Sekretär hat auf Grund der statistischen Berichte und der Budgets der Kantonalkomitees deren Aufwendungen in den Jahren 1947 und 1948 für Schweizer über und unter 65 Jahren, für Ausländer und für Alterspflege zusammengestellt. Er gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass zahlreiche Kantonalkomitee, bei der vorgesehenen Reduktion des Bundesbeitrages von 3 auf 2 Millionen Franken genötigt sein würden, ihre bisherigen Aufwendungen für Schweizer unter 65 Jahren, für Ausländer sowie für Alterspflege

in einschneidender Masse herabzusetzen, und dass infolge dieses Abbaus statt eines <sup>Tätigkeit der</sup> initiativen Ausbaus der ~~der~~ Stiftung zahlreichen freiwillige Mitarbeiter entmutigt würden und die Freude an der Stiftungsarbeit verlieren könnten. Mit Rücksicht auf diese für ein privates Hilfswerk gefährlichen Rückwirkungen bittet er, den durch die Einführung der eidg. Altersversicherung und kantonaler Altersbeihilfen auf die Fürsorge für Schweizer unter 65 Jahre, für Ausländer sowie auf die Alterspflege abgedrängten Kantonalkomitees nach Möglichkeit entgegenzukommen, insbesondere auch in der Beteiligung des Bundes an der da und dort fast untragbaren Belastung durch die alten Ausländer, analog zu der in der Flüchtlingshilfe getroffenen Lösung.

Der Präsident hält dafür, dass diese Fragen erst bei der Vernehmlassung über den Entwurf zu einem Bundesbeschluss näher geprüft werden sollten:

#### 4. Vorläufige Sammlungsergebnisse 1947

Das Gesamtergebnis der letztjährigen Sammlung, soweit es auf Grund der eingegangenen Berichte der Kantonalkomitees beurteilt werden kann, ist von Fr. 979,755 im Jahre 1946 auf Fr. 754,951 im Jahre 1947 zurückgegangen. Dieser Rückgang war als Folge der Annahme der eidg. Altersversicherung und zahlreicher kantonaler Altersbeihilfen zu erwarten. Besonders stark ist das Sammlungsergebnis im Kanton Zürich gesunken von Fr. 250,776 im Jahre 1946 auf Fr. 99,240 im Jahre 1947. Angesichts der gewaltigen Leistungen des Zürcher Volkes für kantonale und Gemeindealtersbeihilfen, welche in den meisten Fällen mit den eidgenössischen Uebergangsrenten kumuliert werden, könnte zum ersten Mal im Kanton Zürich keine Hausammlung durchgeführt werden. Das Zürcher Kantonalkomitee musste sich in der grossen Mehrheit der Gemeinden mit einer Postscheckaktion begnügen.

Pfarrer Etter fragt an, ob der Verein "Für das Alter" im Kanton Bern auf die Einzelfürsorge verzichten will, da er den Ertrag der letztjährigen Sammlung ganz für Altersheime bestimmt hat.

Der Sekretär erinnert daran, dass gleichzeitig mit der Gründung der Stiftung im Kanton Bern eine selbständige Bewegung entstanden war mit dem Hauptziel, in den einzelnen Amtsbezirken kleine Altersheime zu errichten. Es gelang der Zusammenschluss zwischen der bernischen und der gesamtschweizerischen Bewegung auf der Basis, dass die Berner auch die Einzelfürsorge auf ihr Programm nahmen. Gewiss besteht nicht die Absicht, diese Aufgabe gänzlich fallen zu lassen, sondern der bernische Kantonalverein und seine Amtssektionen haben, nachdem infolge des Zustandekommens der eidg. Altersversicherung die Einzelfürsorge weniger notwendig erschien, letzten Herbst den im Kanton Bern von Anfang an volkstümlichen Zweck der Förderung von Altersheimen in den Vordergrund gerückt.

#### 5. Sammlung 1948

a) Plakat. Aus einem kleinen Wettbewerb sind ein Entwurf des Malers G. Dessoulavy und 4 Entwürfe des Graphikers Hans Falk hervorgegangen. Auf Vorschlag der Jury, in deren Namen Pierre Gauchat, Präsident des Verbandes schweiz. Graphiker, einen Bericht verfasst hat, wählt das Direktionskomitee einmütig den Plakattendwurf von Hans Falk mit der abwärts schauenden und den Vögeln Brossamen streuenden alten Frau.

b) Bild. Durch Vizepräsident W. Gürtler ist der Sekretär auf das nachträglich der Ausstellung deutscher und schweizerischer Maler des 19. Jahrhunderts im Kunstmuseum Winterthur hinzugefügte Bild von Hans Thoma "Thomas Mutter im Stübchen" aus der Stiftung Dr. Oskar Reinhart aufmerksam gemacht worden. Dr. O. Reinhart hat der Stiftung bereitwillig das Reproduktionsrecht eingeräumt und sich mit der Reproduktion durch die Graphische Anstalt H. Vontobel in Feldmeilen einverstanden erklärt. Das Direktionskomitee beschliesst einstimmig, dieses Bild, wovon eine Photographie zirkuliert, herauszugeben.

#### 6. Altersfürsorge in den Berggegenden.

a) Bergzulagen. Das Bureau hat auf Weihnachten und im Februar wie seit Jahren Bergzulagen ausgerichtet, und zwar im Februar im gleichen Umfang wie auf Weihnachten ungeachtet des Inkrafttretens der eidg. Altersversicherung am 1. Januar. Doch

wurden unsere Kantonalkomitees in den Berggegenden durch Zirkular darauf aufmerksam gemacht, dass sie im nächsten Herbst mit einer Anpassung der Bergzulagen an die neue Situation zu rechnen hätten. Zum Vergleich sind auch die Leistungen des Vorjahres aufgeführt.

Bergzulagen auf Weihnachten	<u>1947</u>	<u>1946</u>
	15,680	13,850
Februarzulagen	<u>1948</u>	<u>1947</u>
	15,680	13,850

Das Direktionskomitee genehmigt die vom Bureau bewilligten Bergzulagen.

b) Anne E. Oakley-Fonds für alleinstehende Frauen in den Berggegenden.

Das Bureau legt Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds vor, welcher laut Liquidationsrechnung vom 1. November 1947 ein Vermögen von Fr. 197,917.60 aufweist.

Nach Diskussion und redaktioneller Bereinigung der Punkte 2. und 4. werden die Richtlinien in folgender Fassung gutgeheissen:

1. Das laut letztwilliger Verfügung von Fräulein Anne E. Oakley von und in Zürich an die Stiftung "Pro Senectute" "in besonderer Rücksicht für alleinstehende Frauen in den Berggegenden" fallende Vermögen beträgt laut Liquidationsrechnung vom 1. November 1947 Fr. 197,917.60.
2. Dieses Vermögen wird als "Anne E. Oakley-Fonds für alleinstehende Frauen in den Berggegenden" neben dem "Fonds der Freunde unserer Bergtäler" in der Jahresrechnung separat unter dem Titel "c) Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung" aufgeführt und ab 1. November 1947 mit 3% verzinst.
3. Die Zinsen dieses Fonds werden, soweit sie nicht im Rechnungsjahr Verwendung finden, einem besondern Konto "alleinstehende Frauen in den Berggegenden" gutgeschrieben.
4. Die Fondszinsen finden in der Regel Verwendung für zusätzliche Fürsorgebeiträge an von den Kantonalkomitees unterstützte, alleinstehende Frauen in den Berggegenden im Alter von mindestens 60 Jahren.
5. Die Kantonalkomitees in den Berggegenden werden alljährlich in dem Zirkular, welches das Sekretariat wegen der Bergzulagen an sie richtet, aufgefordert, Gesuche um zusätzliche Fürsorgebeiträge an alleinstehende Frauen in den Berggegenden einzureichen. Direkt beim Direktionskomitee und Sekretariat eingehende Gesuche alleinstehender Frauen in den Berggegenden werden den zuständigen Kantonalkomitees

zur Prüfung und Antragstellung gesandt.

- 6. Die Abgeordnetenversammlung genehmigt im Budget die für das kommende Jahr zu Lasten des Anne E. Oaklay-Fonds gesamt- haft zu gewährenden Beiträge.
- 7. Das Bureau des Direktionskomitees gewährt auf Antrag des Sekretärs die Beiträge und setzt deren Höhe fest.

7. Personalfürsorge.

Der Zentralquästor erinnert daran, dass das Direktionskomitee anlässlich der Sitzung vom 16. Oktober 1947 eine Kommission bestehend aus den Herren Präsident Delaquis, Vizepräsident Görtler, Direktor Saxer und Zentralquästor von Schulthess beauftragt hat, die Frage der Versicherung des Personals des Zentralsekretariates definitiv zu bereinigen.

Die Angelegenheit wurde in der Zwischenzeit eingehend mit den Organen der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich besprochen. Da - gemäss einem Schreiben des Eidg. Versicherungsamtes vom 11. November 1947 - "sämtliche Lebensversicherungs-Gesellschaften, welche in der Schweiz das Gruppenversicherungs-Geschäft betreiben, zur Zeit mit den gleichen Gruppenversicherungstarifen arbeiten" und da "bei gleichen Versicherungsleistungen und gleicher Finanzierung alle Gesellschaften dieselben Prämien erheben", war es nicht nötig, bei anderen Versicherungsgesellschaften Konkurrenz-offerten einzuholen.

Die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft hat mit der Schweiz. Lebens-Versicherungs- und Rentenanstalt einen Rahmen-Gruppen-Versicherungsvertrag abgeschlossen. Diesem Verträge sind wir für unsere zukünftigen Angestellten beigetreten. Es wurde ein spezielles Reglement für die Schweiz. Stiftung "Für das Alter" aufgestellt ( ein Exemplar dieses Reglementes zirkuliert bei den anwesenden Mitgliedern des Direktionskomitees, zu deren Kenntnisnahme). Das Reglement basiert auf folgenden Haupt-Grundsätzen :

Terminalter, d.h.: Alter, in welchem die Pensionierung von der einen wie von der andern Partei verlangt werden kann

Männliche Angestellte	65. Altersjahr
Weibliche Angestellte	60. Altersjahr.

Jahresprämie : 13% des anrechenbaren Salärs, wovon 6% zu Lasten des Angestellten und 7% zu Lasten der Stiftung.

Witwenrente : 50% der Altersrente des Ehemannes.

Todesfall-Entschädigung : Männliche Angestellte 250%  
Weibliche Angestellte 150%

der jährlichen Altersrente.

Für die gegenwärtigen langjährigen Angestellten gilt dieses Reglement ebenfalls hinsichtlich der versicherungstechnischen und juristischen Belange. Hinsichtlich der Prämien und Renten wurde für diese 3 langjährigen Angestellten eine Separatregelung getroffen. Diese Angestellten haben bis dahin, umständehalber, keinen Beitrag an die Versicherung bezahlt ; es wurde auch für die noch fehlenden Jahre darauf verzichtet, irgendwelche Prämien zu verlangen. Hinsichtlich der Renten hat sich die Kommission einerseits an die ihr vom Direktionskomitee erteilten Richtlinien gehalten ; andererseits waren die Ansätze massgebend, die sich in analogen Fällen auf Grund der versicherungstechnischen Unterlagen errechnen würden . Die vorgeschlagenen Rentenbeträge liegen ungefähr 30% über den theoretisch errechneten Ansätzen. Mit Schreiben vom 2. April 1948 wurden die bisherigen langjährigen Angestellten diesbezüglich benachrichtigt.

Die dem Zentralsekretariat erwachsenden Spesen für die Versicherung werden nicht auf Konto Angestellten-Fürsorge, sondern unter den laufenden Ausgaben des Zentralsekretariates unter dem separaten Posten "Altersrenten" verbucht.

In der Diskussion schlug Herr Staatsrat Brandt vor, die nach Reglement festgelegte Prämie von total 13% des Salärs auf 14% zu erhöhen, wobei 8%, statt nur 7%, zu Lasten der Stiftung gehen würden. Dieser Vorschlag wurde diskussionslos gutgeheissen. Der Zentralquästor wird die Angelegenheit erledigen.

Die Höhe der für die jetzigen Angestellten vorgesehenen Renten wurde ebenfalls eingehend diskutiert. Nachdem der Herr Präsident darauf hingewiesen hat, dass die von der



Kommission vorgeschlagenen Renten einen Rechtsanspruch darstellen würden, und dass somit diese Renten von der Stiftung niemals vermindert, jedoch stets vergrössert werden könnten, falls die nötigen Mittel zur Verfügung stehen sollten, wurden die von der Kommission vorgeschlagenen Renten vom gesamten Direktionskomitee gutgeheissen.

Anschliessend verliest der Präsident ein Schreiben des Zentralsekretärs vom 5. April, mit welchem Dr. Ammann den Eingang der Briefe an die drei langjährigen Angestellten, mit welchen ihnen von dem Inkrafttreten der Altersversicherung Kenntnis gegeben wird, bestätigt.

Zum Schluss der Diskussion dankt der Präsident den Mitgliedern der Kommission für ihre Mühewaltung.

#### 8. Mitteilungen :

a) Die Schweiz-Import-Briquet-Gesellschaft hat uns wiederum einen freiwilligen Beitrag von Fr. 1500.- überwiesen.

b) Die Firma August Baggenstos hat uns wiederum Fr. 750.- gespendet.

c) Zum Andenken an Frau Sulzer-Spiller in Winterthur ist uns ein Legat von Fr. 1000 ausgerichtet worden.

d) Die Aluminium-Industrie AG in Lausanne-Ouchy hat uns wiederum Fr. 500.- überwiesen.

e) Das Eidg. Aktionskomitee für die AHV, das am 1. Oktober 1947 grundsätzlich beschlossen hatte, uns den nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen verbleibenden Aktivsaldo zukommen zu lassen, in dankbarer Anerkennung unseres Beitrages von Fr. 10,000.-, hat uns Anfang November erst Fr. 5000.- und im März nochmals Fr. 3200.-, zusammen also Fr. 8200 überwiesen.

f) Die Nordostschweizerischen Kraftwerke haben uns einen mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der AHV reduzierten Beitrag von Fr. 5000.- überwiesen.

g) Die eidg. Finanzverwaltung hat uns gemäss BRB von 1933, wonach uns die Zinsen des N.-R.-Fonds bis zum Inkrafttreten einer eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung überwiesen

werden, die Zinsen dieses Fonds für die Jahre 1946 und 1947 im Betrage von Fr. 116,037.30 überwiesen, da das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erst am 1. Januar 1948 in Kraft getreten ist.

9. Verschiedenes.

Pfarrer Etter empfiehlt das Beitragsgesuch der Pflegeanstalt Muri zur Berücksichtigung. Durch den Bau eines Oekonomiegebäudes gelangen die alten Insassen, welche sich bisher tagsüber in den Gängen aufhalten mussten, zu Tagesaufenthaltsräumen.

Der Sekretär wird das Gesuch von Muri prüfen und, wenn die Lage der greisen Insassen durch den Bau des Oekonomiegebäudes unmittelbar verbessert wird, dem Direktionskomitee im Rahmen des für Armenhäuser Möglichen entsprechenden Antrag stellen.

Schluss der Sitzung 5 Uhr

Der Präsident :

Der Sekretär :

*Prof. E. Klaggen* *W. Ammann*